

Lesefassung der H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Moraas vom 05.11.2008, in der Fassung der 6. Änderung vom 21.03.2016

Aufgrund der Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Moraas wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Moraas bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 05.11.2008 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 14.11.2008)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.01.2010 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 29.01.2010)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 11.11.2011)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.04.2013 (Internetbekanntmachung vom 12.04.2013)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2014 (Internetbekanntmachung vom 02.10.2014)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.03.2015 (Internetbekanntmachung vom 20.03.2015)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.03.2016 (Internetbekanntmachung vom 08.04.2016)

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

Die Gemeinde Moraas ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.

- (1) Die Gemeinde Moraas führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
 - (1.1) Das Wappen zeigt „ Gespalten; vorn in Gold ein widersehender schwarzer Lindwurm; hinten in Rot ein halbes silbernes Malteserkreuz am Spalt.“
 - (1.2) „Die Flagge ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs gleichmäßig von Rot und Gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
 - (1.3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift :
„ GEMEINDE MORAAS LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM „ .
- (2) Die Verwendung des Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinden ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher

beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie in der Sitzung selbst nicht beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

§ 4 (Ausschüsse) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei weitere Gemeindevertreter an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

Aufgabengebiet:

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Der

Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.500 € bis 3000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 500 bis 1000 € der Leistungsrate.
2. bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 25 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2500 € ,sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 1.000 € bis 2.500 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 1.000 € bis 2500 € . Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, von 2.000 bis 3.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 10.000 bis 15.000 €.

(2) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V und dem § 1 Absätze 1 und 3 des Kommunalprüfungsgesetzes gebildet und besetzt:

| Name | Aufgabengebiet | Gemeindevertreter | sachkundige Einwohner |
|---|---|--------------------------|------------------------------|
| 1. Ausschuss zur weiteren Entwicklung der Infrastruktur | Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB, Straßen- und Wegebau, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege | 3 | 1 |
| 2. Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales | Jugend- und Kulturförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen | 3 | 2 |

Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Moraas die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf das Amt Hagenow-Land.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Auf die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern wird verzichtet.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro je Leistungsrate,
2. bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,

3. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von maximal 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 Euro.
 4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro, bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro,
 5. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährleistungsverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro,
 6. bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.500,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,00 Euro.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24 ff. Bau GB nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Beratungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsgebundene Aufwandsentschädigung von 400 €. Für den Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V – für seine besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung, beginnend nach Ablauf von 14 Wochentagen, eine entsprechende Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der funktionsbezogenen monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Gemeinde Moraas, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Moraas kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Moraas“. Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
 1. Gemeindezentrum Hauptstr. 20; 2. Höhe Hauptstr. 7;

 3. Höhe Kuhstorfer Str. 3; 4. Höhe Roder 13; 5. Höhe Am Wald 20

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.